

Titel: BVerwG: Beschluss vom 15.12.1971 - III B 134.71 Normenketten: § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO § 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO § 229 Abs. 2 Satz 2 LAG

vorgehend: VG Berlin, Entscheidung vom 08.06.1971 - IX A 140.69 Rechtskraft: rechtskräftig

Unbegründete Nichtzulassungsbeschwerde

Treugeber als unmittelbar Geschädigter

Anforderungen an die Begründung eines Treuhandverhältnisses bei Beteiligung von rassistisch Verfolgten

Text1

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts am 15. Dezember 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Sieveking und die Bundesrichter Dr. Dodenhoff und Sigulla beschlossen: Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 8. Juni 1971 wird zurückgewiesen. Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 10.000 DM festgesetzt. Die Beschwerde ist unbegründet; es liegt keine der Voraussetzungen für die Zulassung der Revision vor (§ 132 Abs. 2 VwGO). Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Es ist durch die Rechtsprechung des beschließenden Senats bereits hinreichend geklärt, daß die nach den Umständen des Falles in der Verfolgungszeit gebotene Geheimhaltung jüdischen Eigentums zur Folge hat, daß zur Begründung eines Treuhandverhältnisses ein Mindestmaß an Verdeutlichung genügt 5 entscheidend kommt es danach auf den inneren Vorgang an, der die Treuhandschaft begründet hat (vgl. Urteil vom 10. Dezember 1959 - BVerwG III C 111.58 - [Buchholz 427.3 § 229 Nr. 12 a = MDR 1960, 246 = NJW 1960, 645]; Urteil vom 7. September 1961 - BVerwG III C 281.58 - [BVerwGE 13, 63]; Urteil vom 12. Januar 1965 - BVerwG III C 9.64 - [BVerwGE 20, 177]; Urteil vom 2. Mai 1968 - BVerwG III C 241.64 - [ZLA 1968, 232]; Urteil vom 16. Oktober 1969 - BVerwG III C 160.68 - [Buchholz 427.3 § 229 Nr. 70 = ZLA 1970, 33 = RLA 1970, 71]). Das hat das Verwaltungsgericht auch nicht verkannt, wie sich aus den Ausführungen auf Seite 9 seines Urteils und der dort angeführten Rechtsprechung des Senats ergibt. Zu Unrecht macht die Revision auch geltend, das angefochtene Urteil weiche von dem Urteil des Senats vom 10. Dezember 1959 - BVerwG III C 111.58 - ab und beruhe auf dieser Abweichung (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), weil es das dortige Erkenntnis des Senats nicht berücksichtigt habe, daß die äußere Rechtsform der Gesellschaft wegen Verfolgungsmaßnahmen

notwendigerweise habe unverändert bleiben müssen. Das Verwaltungsgericht hat nämlich die Klage nicht wegen fehlender Verdeutlichung des Treuhandverhältnisses nach außen scheitern lassen, sondern - ähnlich wie es in dem dem Urteil des Senats vom 10. Dezember 1959 - BVerwG III C 111.58 - zugrunde liegenden Fall nach der Zurückverweisung geschehen ist (vgl. BVerwGE 20, 177) - daran, daß es eine innere Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern über die Begründung eines Treuhandverhältnisses nicht als glaubhaft gemacht angesehen hat; die Kläger können deshalb nicht als wirtschaftliche Eigentümer im Schadenszeitpunkt und damit nicht als unmittelbar Geschädigte (§ 229 Abs. 2 Satz 2 LAG) und Antragsberechtigte (§ 10 FG) angesehen werden. Die Tatsachenfeststellung und -würdigung des Verwaltungsgerichts werden von der Beschwerde nicht angegriffen. Die Beschwerde war deshalb zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO; die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 189 Abs. 1 VwGO in Verbindung mit § 74 BVerwGG.